



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 26/26

Mittwoch, 30. September 2026

Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Scooter-Sharing-Systeme in der Stadt Gladbeck

I. Vorbemerkungen

Mit dem Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Scooter-Sharing-Systeme in der Stadt Gladbeck werden die Anzahl der E-Scooter sowie die zulässigen Abstellstandorte im öffentlichen Straßenraum geregelt.

Die Stadt Gladbeck stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung für die gewerbliche Bereitstellung von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum zukünftig richten soll.

Dieses Standortkonzept regelt ausschließlich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Aussagen zur straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von Elektrokleinstfahrzeugen nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) bleiben hiervon unberührt.

Das Konzept findet keine Anwendung auf E-Scooter, die sich im Privateigentum befinden und nicht im Rahmen eines gewerblichen Verleihsystems betrieben werden.

II. Rechtliche Ausgangssituation und Zielsetzung

II.1 Rechtliche Ausgangssituation

Bei der gewerblichen Bereitstellung von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 StrWG NRW, zu deren Ausübung es einer Erlaubnis der Stadt Gladbeck als Straßenbaubehörde bedarf.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Gladbeck. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

II.2 Zielsetzung

Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch E-Scooter-Sharing-Systeme geordnet, sicher und stadtverträglich zu gestalten.

Insbesondere sollen durch Reglementierung der Anzahl der E-Scooter sowie der zulässigen Abstellorte und Vorgaben zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet,
- Behinderungen für Fußgänger:innen sowie mobilitätseingeschränkte Personen vermieden,
- das wahllose Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum verhindert,
- Beeinträchtigungen von Rettungswegen, Feuerwehrezufahrten und sonstigen sicherheitsrelevanten Einrichtungen ausgeschlossen,
- Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmer:innen reduziert,
- die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum erhalten,
- eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums verhindert,
- Belange des Straßen- und Stadtbildes berücksichtigt,
- eine effektive Überwachung der Sondernutzung ermöglicht sowie
- eine wettbewerbsneutrale, transparente und diskriminierungsfreie Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen sichergestellt werden.

III. Bedarfsermittlung, Festlegung der Fahrzeughöchstzahl und der Abstellstandorte

Die Stadt Gladbeck verfolgt das Ziel, die Nutzung von E-Scooter-Sharing-Systemen als ergänzendes Mobilitätsangebot zu ermöglichen und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Straßenraums sowie die Belange der Verkehrssicherheit und Stadtgestaltung zu gewährleisten.

III.1 Bedarfsermittlung und Festlegung der Fahrzeughöchstzahl

Auf Grundlage einer fachlichen Untersuchung zur bedarfsgerechten Versorgung des Stadtgebietes wurde festgestellt, dass ein Fahrzeugbestand von maximal 300 E-Scootern ausreichend ist, um eine flächendeckende Versorgung des Stadtgebietes Gladbeck sicherzustellen.

Die Festlegung der Höchstzahl berücksichtigt insbesondere die Einwohnerzahl, die räumliche Ausdehnung des Stadtgebietes, die vorhandenen Mobilitätsangebote, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie die Erfahrungen vergleichbarer Städte.

Die Begrenzung auf 300 E-Scooter dient der Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Erfahrungen aus zahlreichen Kommunen zeigen, dass eine unbegrenzte oder zu hohe Anzahl an E-Scootern regelmäßig zu Fehlentwicklungen führt. Hierzu zählen insbesondere:

- das wahllose Abstellen von Fahrzeugen,
- die Behinderung des Fußgängerverkehrs,
- Einschränkungen für mobilitätseingeschränkte Personen,
- die Beeinträchtigung von Rettungswegen,
- Nutzungskonflikte mit anderen Verkehrsteilnehmer:innen,
- Beeinträchtigungen des Stadtbildes sowie
- ein erhöhter Überwachungs- und Vollzugsaufwand für die Kommune.

Eine höhere Fahrzeugzahl ist zur Gewährleistung eines attraktiven und wirtschaftlich tragfähigen Sharing-Angebotes nach bisheriger Einschätzung aus dem Betrieb auf Gladbecker Stadtgebiet nicht erforderlich. Die Begrenzung stellt daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Betreiber:innen, der Nutzer:innen und den öffentlichen Belangen dar.

III.2 Aufteilung auf Betreiberkontingente

Die Gesamtzahl von maximal 300 E-Scootern wird auf höchstens zwei Betreiber:innen verteilt. Jedem/jeder Betreiber:in kann dabei ein Kontingent von 150 E-Scootern zugewiesen werden.

Die Begrenzung der Anzahl der Betreiber sowie die feste Kontingentierung dienen der Sicherstellung eines wirtschaftlich tragfähigen Betriebs der E-Scooter-Sharing-Systeme. Eine Aufteilung auf eine größere Anzahl von Anbietern würde regelmäßig zu einer Verringerung der Wirtschaftlichkeit führen, da geringere Fahrzeugauslastungen, steigender Wettbewerbsdruck sowie erhöhte Betriebs- und Umverteilungskosten die dauerhafte Aufrechterhaltung des Angebots erschweren können.

Gleichzeitig gewährleistet die Kontingentierung einen funktionierenden Wettbewerb zwischen mehreren Anbieter:innen, ohne dass hierdurch eine unübersichtliche Marktstruktur oder eine übermäßige Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums entsteht.

Die Begrenzung auf maximal zwei Betreiber:innen ermöglicht zudem eine effektivere Kontrolle und Überwachung der Sondernutzung durch die Stadt Gladbeck. Verantwortlichkeiten können eindeutiger zugeordnet und Verstöße schneller verfolgt werden. Darüber hinaus wird die Koordination zwischen Stadtverwaltung und Betreiber:innen vereinfacht.

III.3 Festlegung der Abstellstandorte

Zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung des öffentlichen Straßenraums wird das Abstellen von E-Scootern ausschließlich an festgelegten Standorten zugelassen.

Die Stadt Gladbeck legt die zulässigen Abstellflächen in einer Standortkarte und der dazugehörigen Standortliste (Anlage 1) fest. Die jeweilige Standortkarte wird Bestandteil der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis und bestimmt verbindlich die zulässigen Abstellstandorte.

Die Standorte wurden insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt:

- flächendeckende Versorgung aller Stadtteile,
- Anbindung an zentrale Ziele und Einrichtungen,
- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr,
- ausreichende Flächenverfügbarkeit,
- Verkehrssicherheit,
- Barrierefreiheit,
- städtebauliche Verträglichkeit,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Durch die Konzentration auf festgelegte Standorte wird gewährleistet, dass E-Scooter nicht ungeordnet im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden und keine Hindernisse für andere Verkehrsteilnehmer:innen entstehen.

Die ausgewählten Standorte ermöglichen zugleich eine effektive Kontrolle und Überwachung der Sondernutzung durch die Stadt Gladbeck sowie eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch die Betreiber:innen.

Die Betreiber:innen haben sicherzustellen, dass sämtliche zugelassenen Standorte mittels Geofencing in ihren Betriebssystemen hinterlegt werden. Eine Beendigung des Mietvorgangs außerhalb der zugelassenen Abstellflächen muss technisch ausgeschlossen sein.

Das Abstellen von E-Scootern außerhalb der festgelegten Standorte ist unzulässig.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für andere als die in der Anlage genannten Standorte wird ausgeschlossen.

IV. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

Die von der Stadt Gladbeck zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren erteilt.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Sondernutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Vorschriften erhoben.

Weiterhin sind bei der Erteilung folgende Auflagen vorgesehen:

1. Je Betreiber:in darf maximal die im Zuteilungsbescheid festgelegte Anzahl an Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden.
2. Sämtliche zugelassenen Abstellflächen sind durch den Betreiber/die Betreiberin mittels Geofencing in den Buchungs- und Betriebssystemen zu hinterlegen.
3. Eine Beendigung des Mietvorgangs außerhalb der zugelassenen Standorte muss technisch ausgeschlossen sein.
4. Die Stadt Gladbeck legt für einzelne Abstellstandorte eine maximale Anzahl zulässiger E-Scooter fest. An jedem Standort dürfen max. 2 E-Scooter aufgestellt werden. An verkehrlich besonders bedeutsamen Standorten, insbesondere an Bahnhöfen oder zentralen ÖPNV-Verknüpfungspunkten, wird eine höhere Anzahl von E-Scootern zugelassen werden als an sonstigen Standorten (s. beigefügte Anlage 2).
5. Die in der von der Stadt Gladbeck festgelegten Standortkarte ausgewiesenen Abstellflächen sind verbindlich in die Buchungs- und Betriebssysteme der Betreiber zu übertragen. Das Abstellen von E-Scootern sowie die Beendigung des Mietvorgangs dürfen ausschließlich auf diesen freigegebenen Flächen erfolgen.
6. Außerhalb der zugelassenen Standorte abgestellte E-Scooter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch die Stadt Gladbeck zu entfernen.

7. Von E-Scootern ausgehende Gefahrenstellen oder erhebliche Verkehrsbehinderungen sind innerhalb von zwei Stunden nach Kenntniserlangung zu beseitigen.
8. Der/Die Betreiber:in hat eine rund um die Uhr erreichbare Ansprechperson zu benennen. Änderungen sind der Stadt Gladbeck unverzüglich mitzuteilen.
9. Defekte, beschädigte oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge sind unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
10. Die Betreiber:innen sind verpflichtet, 1x wöchentlich die Standorte zu kontrollieren und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
11. Die Stadt Gladbeck behält sich vor, nachträglich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW die Anzahl der zulässigen Fahrzeuge an einzelnen Standorten sowie die Lage und Anzahl der Standorte anzupassen, wenn straßenrechtliche Belange/Interessen dies erfordern.
12. Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorgaben dieses Standortkonzeptes oder die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Die Sondernutzungserlaubnis darf nicht an Dritte übertragen werden.

V. Bewerbungsverfahren/ Bewerbungsvoraussetzungen

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens.

Es ist vorgesehen, die Erlaubnis zum Betrieb von E-Scooter-Sharing-Systemen auf bis zu zwei Betreiber:innen aufzuteilen. Hierzu werden zwei Kontingente mit jeweils maximal 150 E-Scootern wettbewerblich vergeben.

Jede:r Bewerber:in kann sich auf ein oder mehrere Kontingente bewerben. Die Zuteilung eines Kontingents berechtigt ausschließlich zum Betrieb der jeweils zugewiesenen Anzahl an E-Scootern.

Die Erlaubnis wird befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Vor Ablauf des Befristungszeitraums erfolgt eine Evaluation hinsichtlich der Verkehrssicherheit, der Nutzungshäufigkeit, der Beschwerdelage sowie der Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum. Auf Grundlage dieser Evaluation kann das Standortkonzept angepasst werden.

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, Bewerber:innen vom Verfahren auszuschließen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Anforderungen dieses Standortkonzeptes oder die Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zuverlässig eingehalten werden.

Die Bewerbungen müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Unternehmensdarstellung,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 – direkt für den Versand zur Behörde: Stadt Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung 32/1),
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe,
- Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson,
- Nachweis über die technische Umsetzung des Geofencing,
- Betriebskonzept einschließlich Umverteilungs- und Wartungskonzept,
- Konzept zur Bearbeitung von Beschwerden,

- Referenzen vergleichbarer Projekte,
- Darstellung der personellen und technischen Ausstattung,
- Darstellung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Ordnung.

Der/Die Antragsteller:in darf gegenüber der Stadt Gladbeck keine Rückstände aus Steuer- und Gebührenforderungen aufweisen.

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, bei anderen Kommunen und Behörden Auskünfte über die Bewerber:innen einzuholen sowie auf eigene Erkenntnisse zurückzugreifen.

Mit Abgabe der Bewerbung erklärt sich der/die Antragsteller:in bereit, nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die organisatorische Zusammenarbeit mit der Stadt Gladbeck abzuschließen.

Der Vertrag ist dem Konzept als Anlage 3 beigelegt.

VI. Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gladbeck teilt durch ortsübliche Bekanntmachung mit, wenn die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den jeweiligen Befristungszeitraum bevorsteht.

Es werden nur vollständige sowie frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen berücksichtigt.

Die Stadt Gladbeck prüft die Eignung der Antragsteller:innen anhand der vorgelegten Unterlagen sowie tatsächlicher Anhaltspunkte.

Sind mehrere Bewerber:innen gleichermaßen geeignet, entscheidet zwischen diesen das Los.

Die Entscheidung ist allen Antragsteller:innen mitzuteilen.

VII. Übergangsregelung

Das Auswahlverfahren nach den Nummern V und VI ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchzuführen.

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse werden nicht verlängert. Mit Auslaufen der bestehenden Sondernutzungserlaubnisse dürfen E-Scooter ausschließlich entsprechend den Vorgaben dieses Standortkonzeptes betrieben werden.

VIII. Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist vom Rat der Stadt Gladbeck in öffentlicher Sitzung am 24.09.2026 beschlossen worden.

Die Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft.

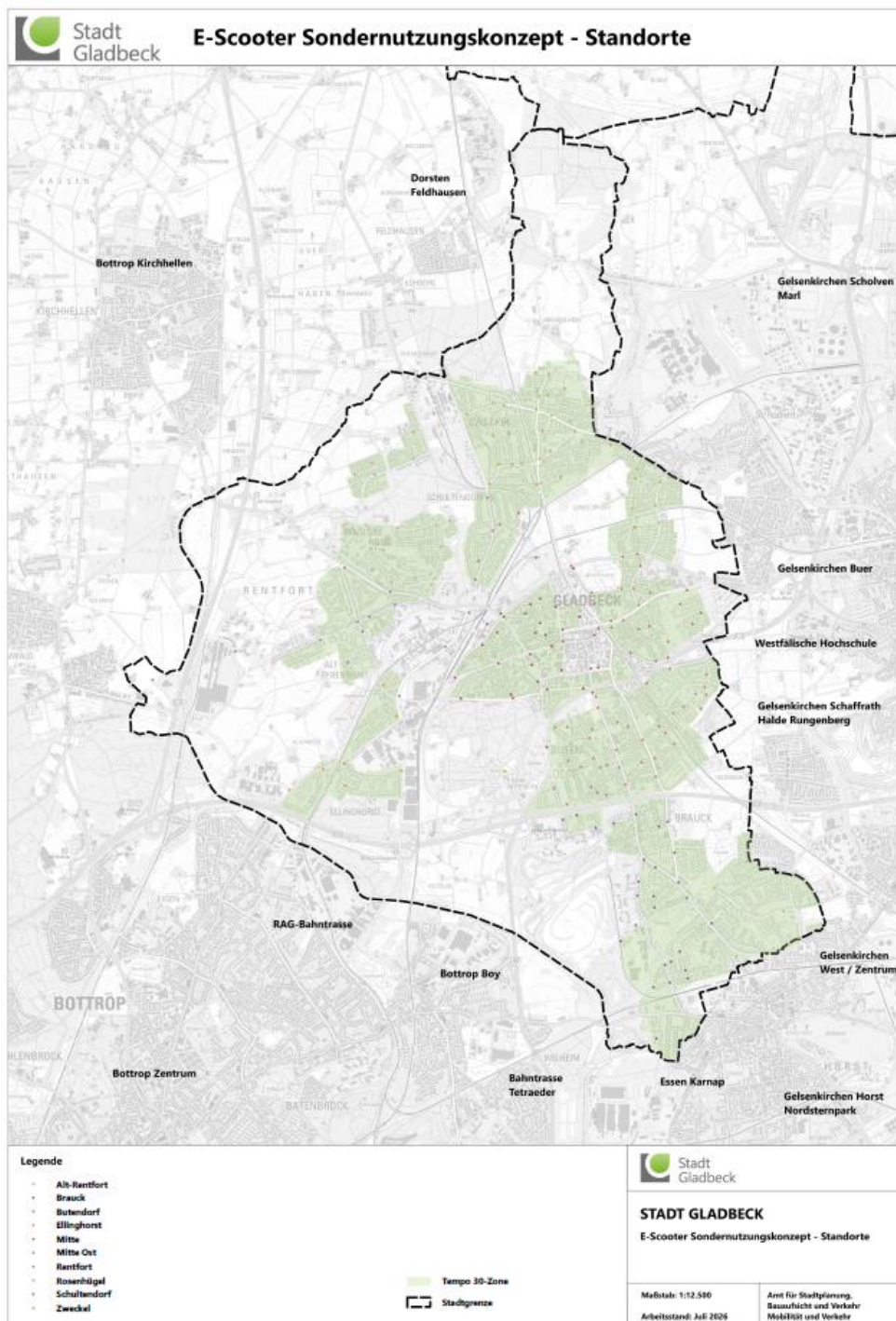
Anlagen

Anlage 1 – Standortkarte und Standortliste

Anlage 2 – Abstellstandorte mit erhöhter zulässiger Anzahl an E-Scootern

Anlage 3 - Nebenvertrag E-Scooter

Anlage 1



Stationsbasiertes System - E-Scooter-Verleih		
Alt-Rentfort		Name
Latitude	Longitude	
51,5935168	6,9653623	Hagelkreuzstraße
51,5909228	6,9654071	Frielinghausstraße
51,5892437	6,9594446	Uechtmanstraße
51,5903594	6,9589645	Albert-Einstein-Straße
51,5892064	6,9562412	Marie-Curie-Weg
51,5842626	6,9583253	Berliner Straße
51,5841499	6,9632851	Enfieldstraße
51,5849325	6,9714038	Enfieldstraße
51,5844644	6,9693040	Marcq-En-Baroeul-Straße
51,5824102	6,9701723	Marcq-En-Baroeul-Straße
51,5777591	6,9713004	Bernskamp
51,5824977	6,9602365	Fritz-Erler-Straße
51,5820154	6,9590990	Schwechater Straße
51,5792907	6,9662799	Schwechater Straße
51,5799669	6,9594224	Mesterfeld
51,5787873	6,9624530	Hermann-Ehlers-Straße
Butendorf		Name
Latitude	Longitude	
51,5590544	6,9889582	Brokamp
51,5575237	6,9910231	Geschwister-Scholl-Straße
51,5592727	6,9947515	Diepenbrockstraße
51,5612109	6,9961120	Moltkebahn
51,5614501	6,9971769	Glückaufstraße
51,5612612	6,9991084	Diepenbrockstraße
51,5596090	7,0001896	Taubenstraße
51,5585617	6,9971793	Meisenstraße
51,5587450	6,9957507	Gosepathweg
51,5620531	6,9949976	Zum Stadtwald
51,5629675	6,9985463	Kiebitzheidestraße
51,5640612	6,9943189	Schachtstraße
51,5650218	6,9888382	Stallhermstraße

51,5650869	6,9907657	Bertha-von-Suttner-Weg
51,5649386	6,9946184	Wilhelm-Olejník-Straße
51,5670478	6,9955174	Bergmannstraße
51,5681111	6,9951477	Horster Straße
51,5604805	7,0048983	Ulmenstraße
51,5622335	7,0046473	Butendorfer Straße
51,5640003	7,0026240	Kiebitzheidestraße
51,5710842	7,0066522	Ringeldorfer Straße
51,5705707	7,0124017	Waldenburger Straße
51,5693681	7,0121477	Wielandstraße
51,5686184	7,0124248	Bertolt-Brecht-Straße
51,5686504	7,0107973	Wielandstraße
51,5672179	7,0116858	Heinrich-Böll-Straße
51,5673710	7,0089337	Thomas-Mann-Straße
51,5667046	7,0073655	Görlitzer Straße
51,5653920	7,0051595	Albrechtstraße
51,5647731	7,0062212	Sellerbeckstraße
51,5636934	7,0075975	Butendorfer Straße
51,5652623	7,0003200	Röttgersbank
51,5657162	6,9985902	Steigerweg
51,5617823	6,9910515	Am Heimannshof
51,5612229	6,9930709	Zum Stadtwald
51,5618157	7,0025729	Lukasstraße
51,5695668	7,0030751	Görlitzer Straße
Brauck		Name
Latitude	Longitude	
51,5348464	7,0060933	Busfortshof
51,5398553	7,0054265	Mathiasstraße
51,5420660	7,0071462	Heringstraße
51,5523081	7,0033832	Horster Straße
51,5559915	6,9905025	Phönixstraße
51,5564851	6,9926318	An der Erlwiese
51,5552710	6,9956898	Helmutstraße
51,5557892	6,9985075	Helmutstraße
51,5567146	7,0019321	Im Linnerott

51,5560939	7,0069593	Landstraße
51,5556001	7,0055744	Klarastraße
51,5530817	7,0081192	Gertrudstraße
51,5501795	7,0089097	Horster Straße
51,5462642	7,0142704	Horster Straße
51,5403383	7,0079924	Mathiasstraße
51,5408196	7,0107503	Halfmannstraße
51,5416008	7,0103590	Breukerstraße
51,5434237	7,0093944	Waterhuck
51,5424219	7,0080286	Heringstraße
51,5487037	7,0102442	Boystraße
51,5442962	7,0000428	Boystraße
51,5458716	7,0023729	Boystraße
51,5476578	7,0052300	Boystraße
51,5487697	7,0050386	Rethelstraße
51,5487822	7,0025125	Holbeinstraße
51,5501474	7,0026284	Schongauerstraße
51,5515978	7,0051910	Dürerstraße
Ellinghorst		Name
Latitude	Longitude	
51,5606030	6,9811389	Burgstraße
51,5581642	6,9473425	Hornstraße
51,5603334	6,9525517	Bottroper Straße
51,5587326	6,9561376	Rüttgenstraße
51,5609071	6,9558467	Maria-Theresien-Straße
51,5603295	6,9648809	Meerstraße
51,5656993	6,9638926	Eikampstraße
51,5686365	6,9616587	Möllerstraße
Mitte		Name
Latitude	Longitude	
51,5816021	6,9851101	Talstraße
51,5806341	6,9910160	Konrad-Adenauer-Allee
51,5760089	6,9798042	Konrad-Adenauer-Allee
51,5775779	6,9859543	Kleiststraße
51,5769886	6,9844559	Lessingstraße

51,5760878	6,9836506	Herderstraße
51,5756924	6,9803109	Passmannstraße
51,5768018	6,9884189	Hermannstraße
51,5745883	6,9896001	Postallee
51,5734482	6,9896947	Postallee
51,5758974	6,9922198	Schillerstraße
51,5751779	6,9860288	Mittelstraße
51,5720978	6,9846260	Sandstraße
51,5749538	6,9776966	Hansemannstraße
51,5729036	6,9770553	Hermannstraße
51,5742168	6,9853562	Rentforter Straße
51,5729656	6,9879530	Bottroper Straße
51,5741311	6,9793007	Wiesenstraße
51,5740278	6,9869601	Barbarastraße
51,5711250	6,9796709	Bottroper Straße
51,5696132	6,9728924	Bottroper Straße
51,5741441	6,9946410	Bachstraße
51,5748222	6,9952520	Zweckler Straße
51,5675757	6,9739252	Gildenstraße
51,5677645	6,9820864	Gildenstraße
51,5681005	6,9817489	Wittringer Straße
51,5694413	6,9859174	In der Dorfheide
51,5710458	6,9849310	Jovyplatz
51,5630531	6,9876471	Schützenstraße
51,5706108	6,9896316	Friedrich-Ebert-Straße
51,5708716	6,9942315	Marktplatz
51,5709737	6,9953581	Wilhelmstraße
51,5687077	6,9874281	Uhlandstraße
51,5688937	6,9931112	Uhlandstraße
51,5685284	6,9945560	Horster Straße
Mitte Ost		Name
Latitude	Longitude	
51,5717609	7,0044015	Charlottenstraße
51,5749528	6,9972693	Am Sägewerk
51,5782932	6,9939984	Lindenstraße

51,5808704	6,9906872	Konrad-Adenauer-Allee
51,5822199	7,0010366	Konrad-Adenauer-Allee
51,5848286	7,0005117	Voßstraße
51,5755352	7,0099985	Sigismund-von-Radecki-Weg
51,5736877	7,0062298	Ginsterweg
51,5751899	7,0032064	Erlenstraße
51,5721358	7,0062577	Erlenstraße
51,5725081	7,0003687	Heinrichstraße
51,5756854	6,9991094	Buersche Straße
51,5755877	6,9971640	Buersche Straße
51,5771988	7,0014658	Bülser Straße
51,5788036	7,0005345	Lindenstraße
51,5787549	6,9987343	Kastanienstraße
51,5819110	6,9987221	Lange Straße
51,5810557	7,0015390	Bülser Straße
51,5772446	6,9944554	Riesenerstraße
51,5788186	7,0089828	Buersche Straße
51,5774014	7,0079615	Bloomsweg
51,5766359	7,0112187	Johann-Harnischfeger-Weg
51,5748561	7,0015789	Charlottenstraße
51,5784539	7,0032234	Lindenstraße
Rentfort		Name
Latitude	Longitude	
51,5800860	6,9550595	Kirchhellener Straße
51,5778438	6,9623208	Kirchhellener Straße
51,5715758	6,9382865	Am Wiesenbusch
51,5729450	6,9515632	Hegestraße
51,5753397	6,9592061	Hegestraße
51,5748026	6,9573693	Josefstraße
51,5708022	6,9560145	Hildegardstraße
51,5738780	6,9581471	Margaretenstraße
51,5765823	6,9631818	Hegestraße
51,5760174	6,9747699	Möllerstraße
51,5726102	6,9712862	Möllerstraße
51,5676487	6,9641945	Rockwool Straße

51,5685698	6,9253919	Heinrich-Hertz-Straße
Rosenhügel		Name
Latitude	Longitude	
51,5431232	7,0183190	Horster Straße
51,5497424	7,0144482	Otto- Hue-Straße
51,5435107	7,0226421	Wiesmannstraße
51,5450585	7,0280676	Holthausen Straße
51,5476665	7,0255030	Vehrenbergstraße
51,5523617	7,0195000	Lützenkampstraße
Schultendorf		Name
Latitude	Longitude	
51,5872910	6,9772360	Schultenstraße
51,5841140	6,9782675	Schultenstraße
51,5792559	6,9756748	Gonheide
51,5859106	6,9821578	Tauschlagstraße
51,5847422	6,9792459	Talstraße
51,5810928	6,9761041	Brinskamp
Zweckel		Name
Latitude	Longitude	
51,5960360	6,9845077	Feldhauser Straße
51,5973621	6,9848058	Feldhauser Straße
51,5912174	6,9852441	Zweckler Platz
51,5969981	6,9931132	Rottstraße
51,5995689	6,9862632	Schulstraße
51,5996997	6,9842703	Frochtwinkel
51,5981969	6,9888224	Schlägelstraße
51,5975182	6,9863104	Bohnekampstraße
51,5955603	6,9869332	Zweckler Markt
51,5954384	6,9735455	Tunnelstraße
51,5964200	6,9793889	Tunnelstraße
51,5939897	6,9907145	Dorstener Straße
51,5939881	6,9855370	Brunnenstraße
51,5920412	6,9868900	Dorstener Straße
51,5905442	7,0006869	Winkelstraße
51,5888527	6,9855363	Grüner Weg

51,5895198	6,9885900	Grüner Weg
51,5866302	7,0000517	Voßstraße
51,5895780	7,0004218	Spiekerstraße
51,5870101	7,0036420	Heidkampstraße
51,5853168	7,0042167	Voßwiese
51,5893163	7,0043606	Spiekerstraße
51,5886545	6,9774872	Arenbergstraße
51,5988070	6,9670107	Dechenstraße
51,5934120	6,9778254	Händelstraße
51,5936573	6,9802879	Gluckstraße
51,5906184	6,9788698	Händelstraße
51,5925809	6,9767219	Mozartstraße
51,5947802	6,9798392	Brahmstraße
51,5906290	6,9809191	Beethovenstraße
51,5907240	6,9825030	Beethovenstraße
51,5887261	6,9847898	Haydenstraße
51,5930473	6,9918004	Winkelstraße
51,5927878	6,9963761	Winkelstraße

Anlage 2

Abstellstandorte und zulässige Anzahl der E-Scooter		
Butendorf	Name	Anzahl E-Scooter
PointZ (7.0001895999999968 51.5596090000000018 0)	Taubenstraße	4
Brauck	Name	Anzahl E-Scooter
PointZ (7.00890970000000024 51.55017949999999871 0)	Horster Straße	4
Ellinghorst	Name	Anzahl E-Scooter
PointZ (6.98113890000000037 51.56060300000000041 0)	Burgstraße	4
Mitte	Name	Anzahl E-Scooter
PointZ (6.97980420000000024 51.57600889999999794 0)	Konrad-Adenauer-Allee	4
PointZ (6.98960009999999965 51.574588300000000205 0)	Postallee	4
PointZ (6.98969470000000026 51.573448200000000141 0)	Postallee	4
PointZ (6.97769659999999998 51.574953800000000296 0)	Hansemannstraße	4
PointZ (6.98764710000000022 51.56305309999999764 0)	Schützenstraße	4
PointZ (6.99423149999999971 51.57087159999999967 0)	Marktplatz	4
Mitte Ost	Name	Anzahl E-Scooter
PointZ (6.99726930000000014 51.574952799999999838 0)	Am Sägewerk	4
Zweckel	Name	Anzahl E-Scooter
PointZ (6.98524410000000007 51.591217399999999789 0)	Zweckler Platz	4
PointZ (6.98693320000000018 51.595560300000000248 0)	Zweckler Markt	4

Anlage 3

Nebenvertrag für Elektro-Scooter-Verleihsysteme

zwischen der

Stadt Gladbeck,

vertreten durch die Bürgermeisterin,

Willy-Brandt-Platz 2,

45964 Gladbeck,

-nachfolgend „Stadt“ genannt,

und der

...

...

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht ...,

Unter ...,

...,

...,

-nachfolgend „Anbietende“ – genannt

Anlass

Der Anbietende betreibt ein Elektro-Scooter-Sharingsystem im Stadtgebiet Gladbeck.

Für die gewerbliche Bereitstellung und das Abstellen der Elektro-Scooter (hier kurz E-Scooter genannt) im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegerecht erforderlich. Die zulässigen Abstellstandorte werden durch die Stadt Gladbeck in einer Standortkarte festgelegt. Diese Standortkarte ist Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis und nicht Bestandteil dieses Nebenvertrages.

Das Abstellen sowie die Beendigung des Mietvorgangs dürfen ausschließlich an den in der Sondernutzungserlaubnis zugelassenen festen Stationen erfolgen. Die straßenrechtlichen Vorgaben, insbesondere zu Standorten, Fahrzeuganzahl, Geofencing, Entfernungspflichten und sonstigen Nebenbestimmungen, ergeben sich ausschließlich aus der Sondernutzungserlaubnis.

Dieser Nebenvertrag regelt ergänzend nur solche organisatorischen, betrieblichen und kooperativen Pflichten, die nicht unmittelbar Gegenstand der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis sind. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmender und Nutzender sind zu beachten und zu respektieren. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells ist der regelmäßige, transparente Austausch zwischen Stadtverwaltung und den Anbietenden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung von Sharing-Systemen für Elektrokleinstfahrzeugen und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im vertrauensvollen Austausch angepasst werden.

§ 1 - Inhalt des Vertrags

Dieser Vertrag regelt das Miteinander zwischen der Stadt Gladbeck und dem Anbietenden. Er ergänzt die Sondernutzungserlaubnis ausschließlich um organisatorische, betriebliche und kooperative Regelungen.

Straßenrechtliche Regelungen, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen, zu den zugelassenen festen Stationen, zur Standortkarte, zur Anzahl der E-Scooter, zum Geofencing, zur Entfernung falsch abgestellter E-Scooter sowie zu weiteren Nebenbestimmungen, ergeben sich ausschließlich aus der Sondernutzungserlaubnis. Bei Abweichungen geht die Sondernutzungserlaubnis diesem Vertrag vor.

§ 2 - Betrieb des Vermietungssystems

Der Anbietende beabsichtigt, im Stadtgebiet Gladbeck E-Scooter für eine Kurzzeitmiete anzubieten. Der Betrieb erfolgt ausschließlich im Rahmen und für die Dauer der erteilten Sondernutzungserlaubnis.

Der Anbietende stellt organisatorisch und technisch sicher, dass sein Vermietungssystem an das in der Sondernutzungserlaubnis vorgegebene stationsbasierte System angepasst ist. Die konkrete straßenrechtliche Zulässigkeit einzelner Standorte und die verbindliche Standortkarte ergeben sich ausschließlich aus der Sondernutzungserlaubnis.

Der Anbietende gewährleistet, dass die E-Scooter in der App und im Betriebssystem so abgebildet werden, dass Nutzende eindeutig erkennen können, dass das Abstellen und die Beendigung des Mietvorgangs nur an zugelassenen Stationen möglich sind.

§ 3 - Ansprechpartner und Beschwerdemanagement

Die Anforderungen an die Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners sowie an das Beschwerdemanagement ergeben sich aus den Nebenbestimmungen der jeweils gültigen Sondernutzungserlaubnis. Der Anbietende verpflichtet sich, diese während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

Beschwerden sind durch den Anbietenden eigenverantwortlich zu erfassen, zu prüfen und zu bearbeiten. Auf Anforderung der Stadt sind Beschwerden in anonymisierter Form auszuwerten und für die Evaluation zur Verfügung zu stellen.

Zudem verpflichtet sich der Anbietende, für Informations- und Beteiligungsformate, insbesondere Betreibergespräche oder vergleichbare Abstimmungen, eine weisungsbefugte deutschsprachige Ansprechperson zur Verfügung zu stellen.

§ 4 - Wartung und Kontrolle der Fahrzeuge

Dem Anbietenden obliegt es, seine E-Scooter in einem verkehrssicheren, funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Der Anbietende wird die angebotenen E-Scooter regelmäßig hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Gesamtzustandes überprüfen und im Bedarfsfall Wartungen oder einen Austausch vornehmen.

Nicht verkehrssichere, defekte, beschädigte oder nicht betriebsbereite E-Scooter sind unverzüglich zu deaktivieren und aus dem Betrieb zu nehmen. Weitergehende straßenrechtliche Entfernungspflichten aus der Sondernutzungserlaubnis bleiben unberührt.

§ 5 - Umgang mit Nutzenden

Der Anbietende wird die Nutzenden anhalten, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkoholeinfluss zu fahren und auf andere Verkehrsteilnehmende Rücksicht zu nehmen.

Der Anbietende informiert die Nutzenden vor Fahrtbeginn in geeigneter Weise über die maßgeblichen Regelungen. Hierzu gehören insbesondere die für die Fahrzeuge zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhaltende Flächen, die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme sowie der Hinweis, dass das Abstellen und die Beendigung des Mietvorgangs nur an den in der App ausgewiesenen zugelassenen Stationen erfolgen dürfen.

Die konkrete Festlegung der zugelassenen Stationen erfolgt ausschließlich durch die Sondernutzungserlaubnis und die dortige Standortkarte.

§ 6 - Umgang mit Mitarbeitenden und Sub-Unternehmen

Der Anbietende stellt sicher, dass seine Arbeitnehmenden sowie die Arbeitnehmenden eines beauftragten Sub-Unternehmens die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz einhalten. Die Entlohnung muss mindestens dem Mindestlohn entsprechen.

§ 7 - Selbstverpflichtung zur Nachhaltigkeit

Der Anbietende verpflichtet sich zur ausschließlichen Nutzung von Öko-Strom für die Unterhaltung des gesamten Vertriebssystems im Stadtgebiet.

Für die Logistik sind Lasten-Fahrräder zu bevorzugen, wobei auch Elektro-Fahrzeuge sowie andere Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor zulässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist die kurzfristige Entnahme großer Flottenbestandteile, zum Beispiel bei Extremwetterereignissen, sowie das erste Betriebsjahr.

§ 8 - Datenüberlassung

Wesentlich für die Begleitung und Evaluation des stationsbasierten E-Scooter-Systems ist der Austausch von Daten, stets unter Berücksichtigung der DSGVO.

Der Anbietende verpflichtet sich, der Stadt die für die Bewertung des Angebotes erforderlichen anonymisierten Daten über eine geeignete Datenschnittstelle, einen digitalen Online-Zugang zu einem Dashboard oder in vergleichbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt auf Kosten des Anbietenden.

Ergänzend hierzu werden monatliche Reports erstellt. Darüber sollen insbesondere folgende Kennzahlen einsehbar sein:

Gesamtanzahl aller Fahrten,

zurückgelegte Gesamtkilometer,

Anzahl der angebotenen Fahrzeuge pro Tag, Durchschnitt pro Tag sowie Maximal- und Minimalwerte, durchschnittlich zurückgelegte Kilometer im Stadtgebiet sowie nach Stadtteilen pro Tag oder für bestimmte Zeiträume,

durchschnittliche Fahrtzeit pro Tag,

durchschnittliche Fahrtzeit und Fahrtstrecke pro Leihvorgang,

Auslastung der zugelassenen Stationen,

Bereiche beziehungsweise Stationen, an denen die meisten oder wenigsten Fahrten beginnen,

Bereiche beziehungsweise Stationen, an denen Fahrten am häufigsten beendet werden,

Anzahl und Entwicklung der Beschwerden über fahrende und parkende E-Scooter,

Anzahl der E-Scooter, die aufgrund von Beanstandungen entfernt, umgeräumt oder neu verteilt werden mussten,

durchschnittliche Zeit sowie maximale Dauer der Beseitigung oder Bearbeitung entsprechender Beanstandungen.

Die anonymisierten Daten sind nur für die interne Verwendung der Stadt bestimmt und dienen insbesondere der Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischer Aspekte, der Unterstützung einer Evaluation durch die Stadt sowie der strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility-Angeboten.

§ 9 - Evaluation und Betreibergespräche

Der Anbietende verpflichtet sich, an halbjährlichen Betreibergesprächen teilzunehmen. Hier haben Anbietende und Stadt die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Erforderliche Anpassungen straßenrechtlicher Vorgaben, insbesondere zu Standorten, Fahrzeuganzahl oder Geofencing, erfolgen ausschließlich über die Sondernutzungserlaubnis beziehungsweise deren Nebenbestimmungen.

Soweit Anpassungen ausschließlich organisatorische oder kooperative Regelungen dieses Vertrages betreffen, können diese im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbart werden.

§ 10 - Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet Gladbeck

Bei Aufgabe des Mietangebotes, auch im Insolvenzfall, im Stadtgebiet Gladbeck verpflichtet sich der Anbietende, seine E-Scooter aus dem Stadtgebiet vollständig zu entfernen.

Die Entfernung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Aufgabe des Betriebes oder nach entsprechender Aufforderung durch die Stadt zu erfolgen, soweit die Sondernutzungserlaubnis keine abweichende oder kürzere Frist vorgibt.

Sollte die Abholung nicht fristgerecht erfolgen, ist die Stadt Gladbeck berechtigt, die E-Scooter einzusammeln und sicherzustellen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist können die E-Scooter nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwertet, insbesondere veräußert, werden.

§ 11 - Laufzeit und Beendigung

Dieser Vertrag gilt für die Dauer der erteilten Sondernutzungserlaubnis.

Endet die Sondernutzungserlaubnis, wird sie widerrufen, zurückgenommen oder anderweitig unwirksam, endet auch dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Werden Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, trotz einer befristeten Aufforderung nicht erfüllt, kann die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgen. Im Falle einer fristlosen Kündigung besteht gegen die Stadt kein Anspruch auf Entschädigung wegen der Auflösung des Vertrages.

§ 12 - Sonstiges

Es bestehen keine Nebenabsprachen zu diesem Vertrag. Die Regelungen der Sondernutzungserlaubnis bleiben unberührt. Bisherige mündliche Vereinbarungen werden hierdurch ersetzt. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich einer etwaigen Änderung dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam sein, werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Ort, Datum

Gladbeck, den

Stadt Gladbeck

Die Bürgermeisterin

I.V.

Dr. Kreuzer

- Stadtbaurat-

Bekanntmachungsanordnung

Das vom Rat der Stadt Gladbeck am 24.09.2026 beschlossene Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Scooter-Sharing-Systeme in der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, den 29.09.2026
i.V.

- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für Migration und Zusammenleben,

Abteilung Migration, der Stadt Gladbeck vom 22.09.2026

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für Migration und Zusammenleben, Abteilung Migration, Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer U51, eine Ordnungsverfügung vom 22.09.2026, Aktenzeichen F050797001, für Herrn Murad FIDAN, ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, den 30.10.2026

Im Auftrag

Foerster

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.